

Statuten

INTERESSEN-GRUPPEN MENSCH

1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Unter dem Namen "**IG MENSCH**", besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in CH-9054 Schlatt-Haslen AI.

2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein fördert eine oder mehrere Gruppen und Projekte durch erfahrene und ausgebildete Helfer (weibliche Form stets mitgemeint). Der Verein engagiert sich in allgemeiner Wissensbewahrung, Digitalisierung und Archivierung Musik, Regionaler Versorgung, Soziales, Nächstenhilfe und der Einhaltung von Recht des Lebens und der Naturgesetze. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig und frei.

Der Verein hat keinen wirtschaftlichen Zweck.

Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 MITWIRKENDE

3.1 Aktivmitwirkende

Aktive Vereinsmitwirkende sind Menschen. Die Mitwirkung gilt als Einverständnis mit den Vereinsstatuten und den geltenden Reglementen.

3.2 Passivmitwirkende

Als Passivmitwirkende können Menschen und Organisationen aufgenommen werden, die den Verein durch Zuwendungen, mindestens durch Zahlung eines ermässigten Jahresbeitrags, regelmässig unterstützen.

3.3 Aufnahme

Die Aufnahme als Vereinsmitwirkender erfolgt durch die Leitung. Jeder neu eintretende Mitwirkende erhält die Vereinsstatuten und das Reglement für Nutzung und Betrieb.

3.4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung
der Vorstand bzw. Leitung
die Versammlung der Mitwirkenden
bestehend aus den Aktivmitwirkenden

4.1 DIE GENERALVERSAMMLUNG

4.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Zur Generalversammlung wird von der Leitung, mindestens 20 Tage im voraus, schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge für zusätzliche Traktanden zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich per Post oder per E-Mail an die Leitung zu richten. Ordentlicherweise findet die Generalversammlung innert 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres statt.

4.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf:

- Beschluss einer Generalversammlung
- Beschluss der Leitung
- Schriftliches und begründetes Begehren von mindestens einem Viertel der Aktivmitwirkenden.

Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

4.1.3 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Aktivmitwirkende sind stimmberechtigt. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr aller an der Versammlung anwesenden Mitwirkenden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitwirkende die geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Leitung.

4.14 Geschäftsführung der Generalversammlung

Die Leitung führt den Vorsitz in der Generalversammlung; das Protokoll wird vom Aktuar geführt. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

4.15 Ausstand

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Leitung haben Mitwirkenden, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

4.16 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b. Abnahme der Jahresberichte.
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Leitung, Revisoren. Genehmigung des Budgets und Beschlussfassungen der Leitung und von Mitwirkenden.
- d. Wahl der neuen Leitung, der Rechnungsrevisoren, Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitwirkenden.
- f. Genehmigung des Budgets.
- g. Beschlussfassung über Anträge der Leitung und der Mitwirkenden.
- h. Vornahme von Statutenänderungen.
- i. Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einer anderen Organisation.
- j. Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen sowie von der Leitung an sie überwiesenen Geschäfte.
- k. Beratung von Mitwirkenden-Anträgen, die der Leitung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, sind nur zu in der Traktandenliste aufgeführten Geschäften zulässig, es sei denn es sind alle Vereinswirkenden anwesend (Vollversammlung).

4.2 DIE LEITUNG

4.2.1 Zusammensetzung

Wahlberechtigt in die Leitung sind Aktivmitwirkende des Vereins. Die Leitung setzt sich aus 6 bis 9 Aktivmitwirkenden zusammen. Der Vorstand besteht aus:

- a. Leitung (Direktion + Helfer)
- b. Sekretariat (Aktuar)
- c. Buchführung (Kassier)
- d. Kommunikator (Dir. Stellvertreter)

4.2.2 Amtsdauer

Die Leitung (Direktion) wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie ist nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar. Scheidet ein Mitwirkender der Leitung vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitwirkenden aus dem Kreis der Vereinsmitwirkenden bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitwirkender in den Vorstand wählen. Maximal dürfen während eines Geschäftsjahres so zwei Vorstandsmitwirkende gewählt werden.

4.2.3 Einberufung

Die Leitung versammelt sich auf Einladung der Direktion unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung sollte mind. 10 Tage im Voraus geschehen; in dringenden Fällen kann diese Frist auch verkürzt werden.

4.2.4 Beschlussfassung

- a. Jedes Leitungsmitwirkender kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- b. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von allen drei Leitungsmitwirkender erforderlich.
- c. Die Beratung und Beschlussfassung ist auch telefonisch oder online (Videokonferenz) gültig.
- d. Sofern kein Leitungsmitwirkender mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

- e. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft die Leitung/die Direktion den Stichentscheid.
- f. Über andere als in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitwirkende anwesend sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.
- g. Über die Leitungssitzungen wird kein Protokoll geführt.

4.2.5 Aufgaben und Befugnisse der Leitung

Die Leitung hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Ihr obliegt die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Vereinsinteressen.
- b. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Direktion zusammen mit der Buchführung
- d. Bewilligung aller Ausgaben
- e. Festsetzung des Salärrahmens für Leitung und Beauftragte inklusive Teuerungsausgleich.
- f. Festsetzung des Beitrages.
- g. Reduktion des Beitrages in Härtefällen, sofern dies nicht durch ein Reglement delegiert ist, sowie für Vereinsmitwirkende ~~glieder~~, die sich für den Verein besonders eingesetzt haben.
- h. Einberufung der Generalversammlung.
- i. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Betriebes.

4.2.6 Ehrenamtliche Tätigkeit der Leitung

Die Leitung ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

4.3 DIE RECHNUNGSREVISOREN

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung revidieren. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle erstattet der Leitung zuhanden der Generalversammlung Bericht und stellt einen Antrag auf Ablehnung oder Abnahme der Jahresrechnung.

4.4 DIE VERSAMMLUNG DER MITWIRKENDEN

Die Mitwirkender versammlung, wird von der Leitung einberufen. An Mitgliederversammlungen können Leitung und Aktivmitwirkende über zusammenhängende Angelegenheiten informieren. Die Versammlung der Mitwirkenden verfügt nicht über die Kompetenzen der Leitung oder der Generalversammlung. An einer Versammlung der Mitwirkenden können nur Konsultativ-Abstimmungen durchgeführt werden.

5 FINANZIERUNG

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Jahresbeiträge von Aktivmitwirkenden
- b. Jahresbeiträge von Passivmitwirkenden
- c. Spenden von Privaten und Anderen
- e. Erträge aus eigenen Veranstaltungen, wie z.B. Standaktionen

5.2 Festsetzung der Vereinsbeiträge

Die Jahresbeiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgelegt und gelten für das entsprechende Geschäftsjahr.

5.3 Jahresbeiträge Mitwirkender

Der Beitrag ist bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen. Durch Bezahlung des Mitwirkenden (innerhalb der Frist) erfolgt die Aufnahme in den Verein. Aktive 50.00 CHF, Passive 20.00 CHF. Anpassungen nach Bedarf nach einem Jahr durch Generalversammlung möglich.

5.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitwirkenden ist ausgeschlossen.

6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt und endet in Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr.

7 Erlöschen der Mitwirkenden

Das Mitwirken von Aktiv- und Passivmitwirkenden erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist jährlich auf die

Generalversammlung hin möglich. Eine Rückerstattung des Vereinsbeitrages entfällt. Der betroffene Mitwirkende kann einen allfälligen Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

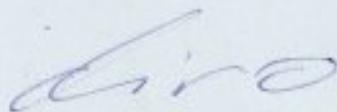
8 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens ein Drittel der Mitwirkenden erschienen ist und sich eine Mehrheit dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit anderen Organisationen beschliessen. Nehmen weniger als dieser erforderliche Anteil der Mitwirkenden an der Versammlung teil, hat die Versammlung darüber zu beschliessen, ob innerhalb von drei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten ist. An einer solchen Versammlung kann der Verein aufgelöst werden, ohne dass ein bestimmter Anteil der Mitwirkenden anwesend sein muss. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitwirkenden ist ausgeschlossen.

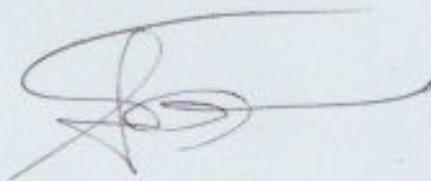
9 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind am 27. 01 2024 mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft getreten.

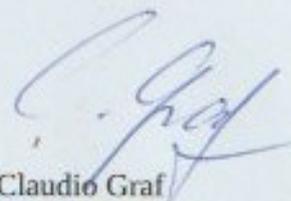
Für die Vereinsleitung:



Rolf Dietziker (Diro Anders)
Geschäftsführung



Armin Föllmi
Stv. Geschäftsführung



Claudio Graf
Kassier